



Rat der
Europäischen Union

164982/EU XXVII. GP
Eingelangt am 04/12/23

Brüssel, den 4. Dezember 2023
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0431(NLE)

15753/1/23
REV 1 (de,es,ga,hu,lt,mt,nl,pt)

ECOFIN 1241
FIN 1203
UEM 396

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Nr. Komm.dok.: COM(2023) 748 final/2

Betr.: Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur
Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 15447/22 INIT; ST
15447/22 ADD 1) vom 15. Dezember 2022 zur Billigung der Bewertung
des Aufbau- und Resilienzplans Ungarns

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 748 final/2.

Anl.: COM(2023) 748 final/2



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 1.12.2023
COM(2023) 748 final/2

2023/0431 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 15447/22 INIT;
ST 15447/22 ADD 1) vom 15. Dezember 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau-
und Resilienzplans Ungarns**

{SWD(2023) 384 final}

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 15447/22 INIT;
ST 15447/22 ADD 1) vom 15. Dezember 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau-
und Resilienzplans Ungarns**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Ungarn am 11. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „ARP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 15. Dezember 2022².
- (2) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 sollte der maximale finanzielle Beitrag für die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung nach der dort festgelegten Methode bis zum 30. Juni 2022 für jeden Mitgliedstaat aktualisiert werden. Am 30. Juni 2022 stellte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse dieser Aktualisierung vor.
- (3) Am 31. August 2023 legte Ungarn der Kommission gemäß Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241 einen geänderten nationalen ARP samt REPowerEU-Kapitel vor.
- (4) Der geänderte ARP enthält ein Ersuchen gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 an die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vorzuschlagen, da der ARP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen ist. Die von Ungarn eingereichten Änderungen am ARP betreffen 19 Maßnahmen.
- (5) Am 14. Juli 2023 richtete der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Ungarn. Insbesondere empfahl der Rat Ungarn, die makroökonomische Politik wirksam zu koordinieren, schrittweise die Preis- und Zinsobergrenzen aufzuheben, Unterstützungsmaßnahmen im Wohnungssektor gezielt

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

² ST 15447/22; ST 15447/22 ADD 1.

auf einkommensschwache Haushalte auszurichten, den haushaltspolitischen Rahmen zu stärken, den Zugang benachteiligter Gruppen zum Arbeitsmarkt zu verbessern, die Angemessenheit des Sozialhilfesystems zu verbessern und den Rechtsrahmen sowie den Wettbewerb im Dienstleistungssektor zu verbessern. Der Rat empfahl ferner, die Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, indem der Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt wird, die Subventionen für fossile Brennstoffe schrittweise abzuschaffen, die Ausgleichsregeln für den Energiemarkt sowie die Festlegung der Tarife zu reformieren und die Strominfrastruktur einschließlich Netz- und Speicherkapazitäten zu modernisieren. Zudem empfahl der Rat Ungarn, die Einfuhren fossiler Brennstoffe zu diversifizieren und die Energieeffizienz – insbesondere in Gebäuden – zu verbessern. Der Rat empfahl, das derzeitige System regulierter Energiepreise anzupassen, um Energieeinsparungen zu fördern und gleichzeitig einkommensschwache Haushalte gezielt zu unterstützen. Zu den weiteren Empfehlungen zählt die Verstärkung der politischen Anstrengungen im Hinblick auf die Vermittlung und den Erwerb der für den ökologischen Wandel nötigen Kompetenzen.

- (6) Der geänderte ARP wurde vorgelegt, nachdem zuvor im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen lokale und regionale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und andere relevante Interessenträger konsultiert worden waren. Eine Zusammenfassung der Konsultationen wurde zusammen mit dem geänderten nationalen ARP übermittelt. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des geänderten ARP nach den in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet.

Darlehensantrag auf der Grundlage von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241

- (7) Der von Ungarn vorgelegte geänderte ARP enthält einen Antrag auf Unterstützung in Form eines Darlehens zur Förderung der Durchführung einer zusätzlichen Maßnahme. Die Maßnahme soll dazu beitragen, die Herausforderungen im Arbeitsmarktbereich zu bewältigen und die Wiedereingliederung von Eltern mit kleinen Kindern in den Arbeitsmarkt zu erleichtern.
- (8) Ungarn beantragte insbesondere Unterstützung in Form eines Darlehens für die Durchführung einer neuen Investition im Rahmen der Komponente 1. Durch die Investition 5 (Einrichtung weiterer neuer Kinderkrippenplätze) im Rahmen der Komponente 1 (Demografie und öffentliche Bildung) soll die Verfügbarkeit von Angeboten für frühkindliche Bildung weiter verbessert werden, indem zusätzlich zu den neuen Kinderkrippenplätzen, die im Rahmen des ARP mit der nicht rückzahlbaren Unterstützung geschaffen werden sollen, 519 neue Kinderkrippenplätze geschaffen werden. Mit der Maßnahme wird die Investition 4 (Einrichtung neuer Kinderkrippenplätze) im Rahmen der Komponente 1 (Demografie und öffentliche Bildung) ambitionierter gestaltet.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (9) Die Änderungen am ARP, die Ungarn aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 19 Maßnahmen.
- (10) Wie Ungarn erläuterte, sind zwei Maßnahmen aufgrund der hohen Inflation vollständig oder teilweise nicht mehr wie im ARP vorgesehen durchführbar. Dies betrifft die Etappenziele 68, 69, 70 und 71 der Investition 1 (Bau der wichtigsten

Wasseraustauschsysteme, Entwicklung neuer Netze und Systeme) im Rahmen der Komponente 4 (Wasserwirtschaft) und die Herabsetzung der Zielwerte mit den laufenden Nummern 119 und 120 sowie des endgültigen Zielwerts 121 der Investition 2 (Förderung der Nutzung von Solarmodulen für Wohngebäude und der Modernisierung der Heizung) im Rahmen der Komponente 6 (Energie – grüner Wandel). Auf dieser Grundlage hat Ungarn beantragt, die Beschreibung und die Etappenziele der Investition 1 (Bau der wichtigsten Wasseraustauschsysteme, Entwicklung neuer Netze und System) im Rahmen der Komponente 4 zu streichen und den erforderlichen Umsetzungsgrad der Zielwerte 119, 120 und 121 herabzusetzen, und der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

- (11) Wie Ungarn erläuterte, sind zwei Maßnahmen aufgrund technischer Schwierigkeiten bei der Durchführung im Zusammenhang mit Verzögerungen und Kapazitätsengpässen sowie der gestiegenen Nachfrage in Bezug auf die Elektrifizierung teilweise nicht mehr wie im ARP vorgesehen durchführbar. Dies betrifft den Aufschub der Etappenziele 80 und 81, die Herabsetzung und Änderung der Zielwerte 81 und 82, die Herabsetzung des Zielwerts 83 und die Änderung der Maßnahmenbeschreibung der Investition 1 (Kapazitätsaufbau im Vorortbahnnetz) im Rahmen der Komponente 5 (Nachhaltiger umweltfreundlicher Verkehr); den Aufschub des Etappenziels 87 und des Zielwerts 90 der Investition 2 (Überlastung des Schienennetzes im TEN-V-Korridor) im Rahmen der Komponente 5; den Aufschub des Etappenziels 91 der Investition 3 (Entwicklung eines emissionsfreien Busverkehrs) im Rahmen der Komponente 5 sowie den Aufschub des Etappenziels 94 und die Herabsetzung des Zielwerts 95 der Investition 4 (Einführung eines zentralen Verkehrsmanagements auf den TEN-V-Eisenbahnen) im Rahmen der Komponente 5. Wie Ungarn ferner erläuterte, ist eine zusätzliche Maßnahme aufgrund technischer Schwierigkeiten wegen technischer Undurchführbarkeit und Verzögerungen bei IT-Entwicklungen teilweise nicht mehr wie im ARP vorgesehen durchführbar. Dies betrifft das Etappenziel 243 der Reform 29 (Ausweitung des Systems der automatischen Verwaltungsentscheidungen mit dem Ziel, die Effizienz und Transparenz zu erhöhen und das Risiko von Unregelmäßigkeiten zu verringern) im Rahmen der Komponente 9 (Governance und öffentliche Verwaltung). Aus diesen Gründen hat Ungarn beantragt, die Beschreibung der genannten Maßnahmen sowie der genannten Etappenziele und Zielwerte zu ändern, und der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.
- (12) Nach Angaben Ungarns ist eine Maßnahme aufgrund von Unterbrechungen der Lieferketten infolge des Angriffskriegs Russlands in der Ukraine nicht mehr vollständig durchführbar. Dies betrifft die Streichung der Etappenziele 137 und 138 der Investition 1 (Stärkung einer intelligenten, innovativen und nachhaltigen Abfallwirtschaft und eines Marktes für Sekundärrohstoffe) im Rahmen der Komponente 7 (Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft). Aus diesen Gründen hat Ungarn beantragt, die Beschreibung der genannten Maßnahme sowie der genannten Etappenziele zu streichen, und der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.
- (13) Nach Angaben Ungarns ist eine Maßnahme aufgrund mangelnder Nachfrage nicht mehr vollständig durchführbar. Dies betrifft die Etappenziele 122 und 123 sowie die Zielwerte 124 und 125 der Investition 3 (Installation von Energiespeichereinrichtungen für den Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber) im Rahmen der Komponente 6 (Energie – grüner Wandel). Auf dieser Grundlage hat Ungarn beantragt, die genannte Beschreibung sowie die genannten Etappenziele und Zielwerte dieser Investition zu

streichen, und der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

- (14) Wie Ungarn erklärte, wurden drei Maßnahmen geändert, um bessere Alternativen zur Erreichung des ursprünglichen Ziels der Maßnahme einzuführen. Dies betrifft die Etappenziele 97 und 98 der Reform 1 (Einführung eines einheitlichen nationalen Tarifs, Fahrscheinausstellungs- und Fahrgastinformationssystems für Bus und Schiene durch die nationale Verkehrsbehörde) im Rahmen der Komponente 5 (Nachhaltiger umweltfreundlicher Verkehr), das Etappenziel 99 und die Beschreibung der Reform 1 (Umwandlung der Elektrizitätsregulierung) im Rahmen der Komponente 6 (Energie – grüner Wandel) sowie die Etappenziele 127, 128 und 129 der Investition 4 im Rahmen der Komponente 6. Aus diesen Gründen hat Ungarn beantragt, die Änderung der vorgenannten Etappenziele und Zielwerte vorzunehmen, und der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.
- (15) Ungarn hat ferner beantragt, dass die verbleibenden Mittel, die durch die Streichung von Maßnahmen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 frei werden, dafür verwendet werden dürfen, den Anstieg der Kosten von zwei Maßnahmen auszugleichen, drei Maßnahmen ambitionierter zu gestalten und drei neue Maßnahmen aufzunehmen. Dies betrifft den Zielwert 25 der Investition 4 (Einrichtung neuer Kinderkrippenplätze) im Rahmen der Komponente 1 (Demografie und öffentliche Bildung); die Etappenziele 72, 73 und 74 der Investition 2 (Einrichtung eines Überwachungssystems) im Rahmen der Komponente 4 (Wasserwirtschaft); den Zielwert 95 der Investition 4 (Einführung eines zentralen Verkehrsmanagements auf den TEN-V-Eisenbahnen) im Rahmen der Komponente 5 (Nachhaltiger umweltfreundlicher Verkehr); die neue Investition 5 (Entwicklung des Straßenbahn- und Oberleitungsbussystems von Budapest) im Rahmen der Komponente 5; den Zielwert 117 der Investition 1 (Klassischer und intelligenter Netzausbau für Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber) im Rahmen der Komponente 6 (Energie – grüner Wandel); die neuen Etappenziele 369 und 370 und den neuen Zielwert 371 der Investition 6 (Investitionen in die Energieeffizienz von öffentlichen Gebäuden) im Rahmen der Komponente 6 sowie die neue Investition 2 (Bau einer intelligenten Abfallsammelinfrastruktur für die getrennte Sammlung sowie zugehörige emissionsfreie Abfallsammelfahrzeuge) im Rahmen der Komponente 7 (Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft).
- (16) Ungarn hat beantragt, eine zusätzliche Reform 2 (Sensibilisierung) im Rahmen der Komponente 7 (Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft) aufzunehmen. Die Reform umfasst die Annahme eines nationalen Aktionsplans für Kommunikation und einer Kommunikationsstrategie. Aus diesen Gründen hat Ungarn beantragt, die genannte Maßnahme in den Plan aufzunehmen, und der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.
- (17) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Ungarn angeführten Gründe die Änderung nach Artikel 21 Absatz 2 der genannten Verordnung rechtfertigen.
- (18) Die Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte in Tranchen sollte geändert werden, um der neuen Mittelzuweisung, den Änderungen des Plans und dem von Ungarn vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (19) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates wurden sieben redaktionelle Fehler gefunden. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte geändert werden, um jene

redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 3. November 2022 vorgelegten ARP nicht wie zwischen der Kommission und Ungarn vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler beziehen sich auf den Zielwert 45 der Investition 4 (Infrastruktur für die berufliche Aus- und Weiterbildung im 21. Jahrhundert) im Rahmen der Komponente 2 (Hochqualifizierte wettbewerbsfähige Arbeitskräfte); den Zielwert 60 der Investition 3 (Förderung von Beschäftigung und Kompetenzentwicklung auf der Grundlage lokaler Besonderheiten) im Rahmen der Komponente 3 (Aufholprozess von Siedlungen); die Reform 1 (Sensibilisierung) im Rahmen der Komponente 4 (Wasserwirtschaft); den Zielwert 146 der Investition 1 (Entwicklung der Bedingungen für die Gesundheitsversorgung im 21. Jahrhundert) im Rahmen der Komponente 8 (Gesundheit); die Reform 1 (Einrichtung einer Integritätsbehörde zur Verstärkung der Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Interessenkonflikten und Korruption sowie anderen Rechtsverstößen und Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Unterstützung der Union in Ungarn) und die Reform 3 (Einführung eines besonderen Verfahrens für besondere Straftaten im Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Gewalt oder der Verwaltung öffentlichen Eigentums („gerichtliche Überprüfung“)) im Rahmen der Komponente 9 (Governance und öffentliche Verwaltung) sowie die Etappenziele 231, 232 und 233 der Reform 26 (Verbesserung der Transparenz und des Zugangs zu öffentlichen Informationen) im Rahmen der Komponente 9 (Governance und öffentliche Verwaltung). Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Das REPowerEU-Kapitel auf der Grundlage von Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241

- (20) Das REPowerEU-Kapitel beinhaltet 13 neue Reformen und 16 neue Investitionen. Im REPowerEU-Kapitel sind ausgeweitete Maßnahmen enthalten, die zwei Maßnahmen im Rahmen der Komponente 6 (Energie – grüner Wandel) betreffen. Die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen ausgeweiteten Maßnahmen stellen eine deutliche Verbesserung des Ambitionsniveaus der bereits im ARP enthaltenen Maßnahmen dar.
- (21) Die Bekämpfung von Energiearmut ist Ziel einer Reform, mit der gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Beantragung von Mitteln aus EU-finanzierten Förderprogrammen für die Energieeffizienz von Wohngebäuden geschaffen werden sollen (C10.R12: Unterstützung von Anträgen potenzieller Begünstigter auf Mittel aus EU-finanzierten Förderprogrammen für die Energieeffizienz von Wohngebäuden), sowie das Ziel einer Investition zur Förderung der Energieeffizienz von Wohngebäuden (C10.I13: Schaffung eines Finanzierungsinstruments zur Verbesserung der Energieeffizienz von Wohngebäuden und zur Bekämpfung der Energiearmut).
- (22) Das REPowerEU-Kapitel beinhaltet Reformen und Investitionen, die darauf ausgerichtet sind, Energie aus erneuerbaren Quellen in das ungarische Elektrizitätssystem zu integrieren und das Elektrizitätssystem zu stärken. Diese betreffen die ausgeweiteten Investitionen in den Netzausbau und die Verbreitung intelligenter Zähler, die Teil einer übergreifenden Investition in den Netzausbau sind (C10.I1: Ausbau und Digitalisierung der Stromnetze), sowie die neuen Investitionen im Zusammenhang mit den Digitalisierungstätigkeiten der Netzbetreiber, der Verbesserung der Genauigkeit der Wettervorhersagen für eine bessere Schätzung der Energieerzeugung (C10.I1: Ausbau und Digitalisierung der Stromnetze) und den Digitalisierungstätigkeiten im Energiesektor (C10.I5: Digitalisierung von

Energieunternehmen). Die Reformen in diesem Bereich umfassen Maßnahmen, die darauf abzielen, die Transparenz, Berechenbarkeit und Verfügbarkeit des Netzanschlussverfahrens für erneuerbare Energien zu verbessern, insbesondere die Verpflichtung, für wetterabhängige Kraftwerke, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen, mit einer Kapazität von 12 000 MW Netzanschlussgenehmigungen zu erteilen (C10.R1: Verbesserung der Transparenz, Berechenbarkeit und Verfügbarkeit des Netzanschlussverfahrens) und einen von den Verteilernetzbetreibern anzuwendenden standardisierten Ansatz für die Beantragung eines Netzanschlusses festzulegen (C10.R1: Verbesserung der Transparenz, Berechenbarkeit und Verfügbarkeit des Netzanschlussverfahrens); intelligente Zähler zur besseren Nutzung der Technologie verstärkt einzusetzen (C10.R3: Anpassung der Rechtsvorschriften über intelligente Zähler); einen umfassenden Rechtsrahmen für die Energiespeicherung zu schaffen (C10.R8: Gesetzliche Anreize für die Nutzung der Energiespeicherung); sowie zu gewährleisten, dass Übertragungs- und Verteilungstarife diskriminierungsfrei und kostenorientiert sind (C10.R2: Festlegung von Netztarifen). Zu den Reformen gehören auch die Überarbeitung der Rechtsvorschriften über Energiegemeinschaften, um Anreize für deren Entwicklung und Beteiligung an Tätigkeiten wie der gemeinschaftlichen Erzeugung und dem gemeinschaftlichen Verbrauch zu schaffen (C10.R7: Ausweitung von Energiegemeinschaften); die Einführung legislativer und politischer Änderungen, um den Marktzugang für Aggregatoren und die Entwicklung von deren Diensten zu verbessern (C10.R4: Stärkung der Rolle der Aggregatoren); die Änderung des Rahmens, um den Regelreservemarkt für neue angebotsseitige Akteure zu öffnen (C10.R6: Erneuerung der Produktstruktur auf den Regelreservemärkten zur Erleichterung des Marktzugangs für neue Formen der Flexibilität); die Einführung dynamischer Tarife auf dem Endkundenmarkt (C10.R5: Breitere Nutzung dynamischer Tarife in Strombezugsverträgen).

- (23) Im REPowerEU-Kapitel sind mehrere Maßnahmen enthalten, durch die das Potenzial Ungarns im Bereich der erneuerbaren Energien gesteigert werden soll. Diese betreffen die Reform im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Rechtsrahmens (C10.R11: Verbesserung des Rechtsrahmens für geothermische Energie) und zwei Investitionen zur Förderung der Exploration und Nutzung geothermischer Energie (C10.I11: Förderung der Exploration geothermischer Energie; C10.I16: Schaffung eines Finanzierungsinstruments zur Förderung der Exploration und Nutzung geothermischer Energie); die Anpassung des Rechtsrahmens, um die Entwicklung eines Ökosystems für erneuerbaren Wasserstoff zu fördern (C10.R9: Sicherstellung eines Rechtsrahmens für erneuerbaren Wasserstoff), und die Investition zur Förderung der Erzeugung und Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff (C10.I6: Wasserstoffinvestitionen); sowie die Entwicklung einer Strategie und eines Aktionsplans zur Förderung der Nutzung der nachhaltigen Biogas- und Biomethanerzeugung (C10.R10: Entwicklung einer Strategie und eines Aktionsplans für Biogas und Biomethan).
- (24) Neue Investitionen tragen auch zur Dekarbonisierung und zum Ausbau der Erzeugung erneuerbarer Energie in der ungarischen Wirtschaft bei. Diese betreffen die Dekarbonisierung der Tätigkeiten von Industrie-, Wissenschafts-, Technologie- und Logistikparks (C10.I2: Ökologisierung von Industrie-, Wissenschafts-, Technologie- und Logistikparks für Energiezwecke); die Unterstützung der vorgelagerten Herstellung von Produkten und Erbringung von Dienstleistungen, die zum ökologischen Wandel beitragen (C10.I3: Aufbau von Produktionskapazitäten für eine grüne Wirtschaft); sowie die Dekarbonisierung industrieller Prozesse (C10.I4:

Anwendung umweltfreundlicher Technologien für die Dekarbonisierung der Industrie).

- (25) Andere neue Maßnahmen tragen zur Verbesserung der Energieeffizienz bei. Diese betreffen die Förderung von Verbesserungen der Energieeffizienz öffentlicher Gebäude (C10.I8: Investitionen in die Energieeffizienz öffentlicher Gebäude) sowie die Schaffung von Finanzierungsinstrumenten zur Förderung von Investitionen in die Energieeffizienz von Unternehmen (C10.I12: Schaffung eines Finanzierungsinstruments zur Verbesserung der Energieeffizienz von Unternehmen) und Verbesserungen der Energieeffizienz von Wohngebäuden (C10.I13: Schaffung eines Finanzierungsinstruments zur Verbesserung der Energieeffizienz von Wohngebäuden und zur Bekämpfung der Energiearmut). Eine Reform in diesem Bereich zielt darauf ab, technische Hilfe bei der Vorbereitung von Anträgen potenzieller Begünstigter auf Mittel aus von der EU finanzierten Energieeffizienzförderprogrammen bereitstellen (C10.R12: Unterstützung von Anträgen potenzieller Begünstigter auf Mittel aus EU-finanzierten Förderprogrammen für die Energieeffizienz von Wohngebäuden).
- (26) Andere neue Investitionen zielen auf die Dekarbonisierung des Verkehrs ab. Diese betreffen die Elektrifizierung eines Eisenbahnabschnitts und den Ausbau der Elektrifizierung der Eisenbahn durch den Bau oder Wiederaufbau von Umspannwerken (C10.I9: Elektrifizierung von Eisenbahnabschnitten); die Schaffung von Finanzierungsinstrumenten zur Förderung des Elektromobilitätssektors durch den Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge (C10.I14: Schaffung eines Finanzierungsinstruments zur Ausweitung des Ausbaus von Ladestationen für Elektrofahrzeuge); die Förderung der Verbreitung von Elektrofahrzeugen im Privatsektor durch Zuschüsse und die Schaffung eines Finanzierungsinstruments (C10.I10: Förderung der Verbreitung batteriebetriebener Elektrofahrzeuge in Unternehmen; C10.I15: Schaffung eines Finanzierungsinstruments zur Förderung des Kaufs batteriebetriebener Elektrofahrzeuge durch Fuhrparkanbieter); Investitionen in die Wasserstoffmobilität (C10.I6: Wasserstoffinvestitionen). Durch die Reform des Wasserstoffökosystems dürften günstige Bedingungen für die Nutzung von Wasserstoff im Verkehrssektor entstehen (C10.R9: Sicherstellung eines Rechtsrahmens für erneuerbaren Wasserstoff).
- (27) Das REPowerEU-Kapitel enthält neue Maßnahmen zur Entwicklung grüner Kompetenzen. Diese betreffen die Reform, mit der eine nationale Kompetenzstrategie für den ökologischen Wandel und ein Aktionsplan für ihre Umsetzung festgelegt werden sollten (C10.R13: Nationale Strategie zur Entwicklung grüner Kompetenzen), sowie die Investition, die darauf abzielt, Arbeitskräfte beim Erwerb grüner Kompetenzen zu unterstützen (C10.I7: Stärkung der Humanressourcen in der grünen Wirtschaft), sowie die Verbesserung der benötigten Dienstleistungen für Tätigkeiten, die zum Klimaschutz beitragen (C10.I3: Aufbau von Produktionskapazitäten für eine grüne Wirtschaft).
- (28) Die Kommission hat den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Ausgewogene Antwort, die zu den sechs Säulen beiträgt

- (29) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe a und des Anhangs V Abschnitt 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit

einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und seiner Mittelzuweisung Rechnung getragen wird.

- (30) Der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel deckt die sechs Säulen weiterhin umfassend ab, die den Anwendungsbereich der Fazilität strukturieren: i) ökologischer Wandel, ii) digitaler Wandel, iii) intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, iv) sozialer und territorialer Zusammenhalt, v) Gesundheit, wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz und vi) Maßnahmen für die nächste Generation. Die Hauptziele des Plans sind unverändert und bestehen darin, das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Ungarns zu verbessern, was letztlich die Anfälligkeit des Landes gegenüber Schocks verringern dürfte.
- (31) Der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel umfasst weitere Maßnahmen zur Unterstützung der Säule des ökologischen Wandels, insbesondere durch den Einsatz erneuerbarer Energiequellen, die Elektrifizierung durch Netzausbau, die Verbesserung der Energieeffizienz sowohl in öffentlichen Gebäuden als auch in Wohngebäuden, den Ausbau alternativer Mobilität und die Entwicklung grüner Kompetenzen. Der geänderte ARP beinhaltet auch weitere Maßnahmen zur Unterstützung des digitalen Wandels, insbesondere die Entwicklung digitaler Kompetenzen, die Digitalisierung öffentlicher Dienste sowie die Einführung eines einheitlichen nationalen Tarif-, Fahrschein- und Fahrgastinformationssystems für Busse und Bahnen auf der Grundlage digitaler Technologien.
- (32) Darüber hinaus beinhaltet der geänderte ARP Maßnahmen zur Stärkung des sozialen und territorialen Zusammenhalts, insbesondere durch die Entwicklung von Vorort- und Regionalbahnnetzen zur Erhöhung der sozialen Mobilität, vor allem in strukturschwachen Gebieten, und durch die Unterstützung von Haushalten, die von Energiearmut betroffen sind. Im geänderten ARP sind weitere Maßnahmen zur Förderung von Maßnahmen für die nächste Generation und zur Gewährleistung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses enthalten, insbesondere durch Investitionen in die Weiterbildung und Umschulung in Bereichen, in denen grüne Kompetenzen erforderlich sind, sowie durch die Schaffung zusätzlicher Kinderkrippenplätze, die den Zugang von Frauen zum Arbeitsmarkt verbessern und Beschäftigungslücken abbauen sollen.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

- (33) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und Anhang V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen (Einstufung A), die in den länderspezifischen Empfehlungen an Ungarn (auch mit Blick auf deren finanzpolitische Aspekte und die Empfehlungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011) oder in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, wirksam zu bewältigen.
- (34) Insbesondere trägt der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel den länderspezifischen Empfehlungen Rechnung, die der Rat vor der Bewertung des geänderten Plans durch die Kommission förmlich angenommen hat. Da der Umfang des Plans infolge eines zusätzlichen Darlehensantrags, der nicht ausschließlich für REPowerEU-Ziele genutzt werden soll, größer geworden ist, werden bei der

Gesamtbewertung alle strukturellen Empfehlungen für 2022 und 2023 berücksichtigt. Die Unterstützung in Form eines Darlehens wird nahezu ausschließlich für Maßnahmen des REPowerEU-Kapitels beantragt; aus diesem Grund konzentriert sich die Bewertung auf die energiebezogenen Empfehlungen von 2023. Mit dem geänderten ARP werden Änderungen an einer begrenzten Anzahl von Investitionen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 eingeführt. Diese Änderungen wirken sich nicht auf das allgemeine Ambitionsniveau des Plans in Bezug auf die Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen aus, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden.

- (35) Nach der Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung aller länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters 2023 stellt die Kommission fest, dass bei der Sicherstellung der Liquidität für kleine und mittlere Unternehmen (länderspezifische Empfehlung 2020.3.1) und bei der Förderung privater Investitionen (Empfehlung 2020.3.3) erhebliche Fortschritte erzielt wurden.
- (36) Der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel umfasst ein umfangreiches Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen des Rates an Ungarn im Rahmen des Europäischen Semesters dargelegt wurden, wirksam zu bewältigen, insbesondere in Bezug auf den ökologischen und digitalen Wandel sowie die Bereiche Energie, Bildung, Arbeitsmarkt, Sozialpolitik und Gesundheitsversorgung, insbesondere in Bezug auf den ökologischen und digitalen Wandel sowie die Bereiche Energie, Bildung, Arbeitsmarkt, Sozialpolitik und Gesundheitsversorgung, den Rahmen für die Korruptionsbekämpfung, die Unabhängigkeit der Justiz, den Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, die Qualität und Transparenz der Entscheidungsfindung, die Besteuerung und die aggressive Steuerplanung sowie das Rentensystem. Durch die Bewältigung der oben genannten Herausforderungen soll der geänderte ARP auch dazu beitragen, die in Ungarn bestehenden Ungleichgewichte zu korrigieren, die in den Empfehlungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 für 2023 ermittelt wurden, insbesondere im Hinblick auf den sehr starken Preisdruck und den externen und staatlichen Finanzierungsbedarf.
- (37) Die Änderungen des ARP Ungarns haben keine Auswirkungen auf das Ergebnis der bisherigen Bewertung, wonach der ARP dazu beiträgt, alle oder einen wesentlichen Teil der länderspezifischen Empfehlungen an Ungarn für die Jahre 2019, 2020 und 2022 wirksam umzusetzen. Im geänderten ARP streicht Ungarn eine begrenzte Zahl von Investitionen oder setzt das Ambitionsniveau für eine begrenzte Zahl von Investitionen herab, kompensiert diese Herabsetzung jedoch, indem neue Investitionen hinzugefügt und bestehende Investitionen ausgeweitet werden. Das Ambitionsniveau in Bezug auf die Empfehlung zur Wasser- und Abfallbewirtschaftung wird herabgesetzt. Das allgemeine Ambitionsniveau des Plans wird jedoch nicht herabgesetzt. Viele der neuen Maßnahmen tragen – vor allem im Energiebereich – zu weiteren Fortschritten bei der Umsetzung von länderspezifischen Empfehlungen bei, die zum Teil bereits im Rahmen des bestehenden ARP behandelt werden. Die neuen Maßnahmen sind auf die energiespezifischen Empfehlungen von 2023 ausgerichtet.
- (38) Mit dem REPowerEU-Kapitel wird das Ambitionsniveau des Plans in Bezug auf die meisten einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen im Energiebereich (länderspezifische Empfehlungen 2022.6 und 2023.4) gestärkt, insbesondere mit Blick auf die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt, die Beschleunigung des Einsatzes erneuerbarer Energiequellen, die Reform der

Ausgleichsregeln für den Energiemarkt, die Verbesserung der Energieeffizienz in Gebäuden, die Anpassung des derzeitigen Systems regulierter Energiepreise und die Verstärkung der politischen Anstrengungen zur Vermittlung und zum Erwerb der nötigen Kompetenzen für den ökologischen Wandel. Das REPowerEU-Kapitel umfasst neben den bereits im ARP vorgesehenen Reformen mehrere Reformen, um den Einsatz erneuerbarer Energien weiter zu beschleunigen, insbesondere durch eine Straffung der Genehmigungsverfahren (länderspezifische Empfehlungen 2022.6.2 und 2023.4.2). Diese Reformen betreffen die Erneuerung der Produktstruktur auf den Regelreservemärkten, gesetzliche Anreize für die Nutzung der Energiespeicherung, die Sicherstellung eines Rechtsrahmens für Wasserstoff, die Harmonisierung des Netzanschlussverfahrens und die Verbesserung des Rechtsrahmens für geothermische Energie. Im REPowerEU-Kapitel enthaltene Investitionen tragen ebenso zum Einsatz erneuerbarer Energien bei, wie beispielsweise die Ökologisierung von Industrieparks für Energiezwecke sowie die Exploration von Wasserstoff und geothermischer Energie.

- (39) Das REPowerEU-Kapitel enthält auch Investitionen in den Ausbau der Stromnetze, durch die das Ambitionsniveau der im ARP bereits bestehenden Maßnahme erhöht wird, sowie Investitionen in die Digitalisierung der Energieversorgung, um die Stromversorgungssicherheit zu verbessern. Beide Investitionen tragen dazu bei, die Herausforderung im Zusammenhang mit der Modernisierung der Strominfrastruktur entschlossener anzugehen (länderspezifische Empfehlungen 2022.6.3 und 2023.4.5). Mehrere Investitionen im Rahmen dieses Kapitels sind auf die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden ausgerichtet (länderspezifische Empfehlungen 2022.6.5 und 2023.4.7), wobei es sich um zusätzliche Maßnahmen zu denjenigen handelt, die in den anderen Komponenten des Plans enthalten sind. Zu diesen zusätzlichen Maßnahmen gehört ein Förderprogramm zur Verbesserung der Energieeffizienz von Wohngebäuden sowie von öffentlichen Gebäuden und Unternehmen. Das REPowerEU-Kapitel umfasst Investitionen in die Elektrifizierung der Eisenbahn und Zuschüsse zur Förderung der Verbreitung von Elektrofahrzeugen und Ladestationen im Privatsektor. Diese Investitionen tragen dazu bei, die Herausforderung im Zusammenhang mit der Verbesserung der Nachhaltigkeit des Verkehrs entschlossener anzugehen (länderspezifische Empfehlung 2022.6.6). Das Kapitel enthält Reformen und Investitionen in die Qualifizierung, Weiterbildung und Umschulung von Arbeitskräften zum Erwerb grüner Kompetenzen, die zur Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen (länderspezifische Empfehlungen 2022.5.3 und 2023.4.9) beitragen.
- (40) Mit dem geänderten Plan wird das Ambitionsniveau einer im angenommenen ARP bereits bestehenden Maßnahme zur Einrichtung neuer Kinderkrippenplätze erhöht. Diese Maßnahme sollte dazu beitragen, die länderspezifische Empfehlung zur Integration der am stärksten gefährdeten Gruppen in den Arbeitsmarkt (länderspezifische Empfehlungen 2019.2.1 und 2022.3.1) umzusetzen.

Beitrag zum Wachstumspotenzial, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz

- (41) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c und Anhang V Abschnitt 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel große Auswirkungen (Einstufung A) auf das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Ungarns haben wird, dass er unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche erheblich zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte

beiträgt und dass er die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise erheblich abmildert und somit hilft, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche, soziale und territoriale Konvergenz innerhalb der Union zu stärken.

- (42) Durch eine Reihe von Investitionen und Reformen trägt der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel weiterhin dazu bei, die Erholung Ungarns zu unterstützen und seine langfristigen Wachstumsaussichten zu verbessern. Die Hauptziele des Plans sind unverändert und bestehen darin, das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Ungarns zu verbessern, was letztlich die Anfälligkeit des Landes gegenüber Schocks verringern dürfte. Folgende Aspekte dürften durch die Maßnahmen im neuen REPowerEU-Kapitel gestärkt werden: die Unabhängigkeit und Sicherheit der Energieversorgung (z. B. durch die Reform zur Ausweitung von Energiegemeinschaften (C10.R7)), die Dekarbonisierung durch Reformen und Investitionen in erneuerbare Energiequellen und die Elektrifizierung (z. B. durch die Investitionen in die Ökologisierung von Industrie-, Wissenschafts-, Technologie- und Logistikparks (C10.I2) und die Anwendung umweltfreundlicher Technologien für die Dekarbonisierung der Industrie (C10.I4)), die Verbesserung der Energieeffizienz (z. B. durch Maßnahmen im Hinblick auf eine Renovierung mittlerer Intensität zur Verbesserung der Energieeffizienz (C10.I8, C10.I12 und C10.I13)), der Ausbau emissionsfreier Mobilität (C10.I9, C10.I10, C10.I14 und C10.I15) und die Entwicklung von für den ökologischen Wandel erforderlichen Kompetenzen (C10.R13, C10.I7).
- (43) Im geänderten ARP wurden verschiedene Maßnahmen geändert, wobei das Ambitionsniveau des ursprünglichen ARP insgesamt aufrechterhalten bleibt. Im Rahmen des REPowerEU-Kapitels werden zusätzlich 16 Investitionen und 13 Reformen eingeführt. Der geänderte Plan dürfte infolge des umfangreichen neuen REPowerEU-Kapitels deutlich größere Auswirkungen auf die Wirtschaft haben. Die Auswirkungen auf den wirtschaftlichen Zusammenhalt dürften moderat sein, während mit dem neuen REPowerEU-Kapitel die Schwachstellen und Anfälligkeiten im Energiebereich noch deutlicher verringert werden dürften als mit dem ursprünglichen Plan.
- (44) Mit dem geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitels werden weiterhin der soziale Zusammenhalt und die Sozialschutzsysteme gestärkt. Im Rahmen der Komponente 1 sollten durch das erhöhte Ambitionsniveau der Maßnahme C1.I4 (Einrichtung neuer Kinderkrippenplätze) und die neue Maßnahme C1.I5 (Einrichtung weiterer neuer Kinderkrippenplätze) zusätzliche Kinderkrippenplätze geschaffen werden, was den Zugang von Frauen zum Arbeitsmarkt weiter verbessern und zum Abbau von Beschäftigungslücken beitragen dürfte.
- (45) Im Rahmen des REPowerEU-Kapitels wird im Zuge der Maßnahme C10.R12 potenziellen Begünstigten von Energieeffizienzförderprogrammen, die aus allen Arten von EU-Mitteln finanziert werden, insbesondere schutzbedürftigen Haushalten und von Energiearmut betroffenen Haushalten, technische Hilfe gewährt. Es wird ein Finanzierungsinstrument zur Finanzierung von Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Wohngebäuden geschaffen, bei dem mindestens 10 % der Unterstützung Haushalten vorbehalten sind, die von Energiearmut betroffen sind. Der geänderte ARP enthält auch eine Maßnahme (C10.I7) zur Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften in Bereichen, die für den ökologischen Wandel erforderlich sind, wobei Arbeitslosen, nicht erwerbstätigen Arbeitskräften und Arbeitnehmern aus Kleinst- und Kleinunternehmen Vorrang eingeräumt wird, um

somit die Chancengleichheit für alle zu gewährleisten und den sozialen Zusammenhalt zu stärken. Im Rahmen dieser Maßnahme sollen für verschiedene Kurse, auch Kurse für Microcredentials, neue Lerninhalte zur Vermittlung grüner Kompetenzen entwickelt werden, die in formale, akkreditierte Berufs- und Hochschulbildungsprogramme integriert werden sollen, wodurch ein Beitrag zur Verbesserung der Lern- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche geleistet wird.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (46) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe d und des Anhangs V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel sicherstellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der im ARP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates³ verursacht (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).
- (47) Ungarn hat umfassende Selbstbewertungen für alle geänderten Komponenten und die Investitionen des REPowerEU-Kapitels vorgelegt, einschließlich substanzieller Bewertungen hinsichtlich der Gefährdung von Umweltzielen, und somit Gewissheit darüber geboten, dass alle wichtigen Umweltbelange gemäß den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) berücksichtigt werden. In Bezug auf mehrere Maßnahmen wurden vorsorglich Bedingungen eingeführt, um die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen zu gewährleisten. Für Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS) schließt dies Schutzmaßnahmen ein, mit denen dafür gesorgt werden soll, dass die prognostizierten Treibhausgasemissionen unter den einschlägigen Richtwerten bzw. nach Möglichkeit deutlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen. Darüber hinaus wurde für alle Finanzierungsinstrumente und die Investitionen in Produktionskapazitäten für eine grüne Wirtschaft (C10.I3) eine Liste eingeführt, mit der sichergestellt werden soll, dass Tätigkeiten und Anlagen, die nicht mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Einklang stehen, nicht gefördert werden. Ebenso wurden, soweit erforderlich, Schutzmaßnahmen eingeführt, um sicherzustellen, dass nur nachhaltiges Biomethan und erneuerbarer Wasserstoff im Einklang mit der überarbeiteten Richtlinie über erneuerbare Energien (RED II) unterstützt werden, und es wurden Schutzmaßnahmen für Geothermiebohrungen hinzugefügt. Es wurde festgestellt, dass eine zusätzliche Schutzmaßnahme für eines der Projekte zur Elektrifizierung des Schienenverkehrs (C10.I9) im Rahmen der Kreislaufwirtschaft notwendig ist, und diese Schutzmaßnahme wurde eingeführt. Auf dieser Grundlage dürfte mit dem geänderten ARP sichergestellt sein, dass keine Maßnahme zu erheblichen Beeinträchtigungen führt.
- (48) Keine Maßnahme des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitels fällt unter Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/241.

Beitrag zu den REPowerEU-Zielen

³ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

- (49) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe da und des Anhangs V Abschnitt 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) wirksam zur Versorgungssicherheit der gesamten Union beitragen, insbesondere durch eine Diversifizierung der Energieversorgung, eine Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz, einen Ausbau der Energiespeicherkapazitäten oder die notwendige Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030.
- (50) Das REPowerEU-Kapitel trägt im Einklang mit Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 dazu bei, die Energieeffizienz von Gebäuden und kritischen Energieinfrastrukturen zu erhöhen, die Erzeugung und Nutzung von nachhaltigem Biomethan und Wasserstoff aus erneuerbaren oder fossilfreien Quellen zu steigern, den Anteil an erneuerbarer Energie zu erhöhen und den Ausbau ihrer Nutzung zu beschleunigen, und zwar durch die Investition zur Förderung des Ausbaus von Kapazitäten zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Industrieparks (C10.I2); durch die Reform zur Verbesserung des Rechtsrahmens für geothermische Energie (C10.R11) in Verbindung mit zwei Investitionen zur Förderung der Exploration und Nutzung geothermischer Energie (C10.I11 und C10.I16); durch Reformen und Investitionen zur Schaffung von Anreizen für die Erzeugung und Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff (C10.R9 und C.10.I6); durch die Entwicklung einer Strategie und eines Aktionsplans für Biogas und Biomethan (C10.R10); durch Investitionen in die Energieeffizienz von Wohngebäuden (C10.I13), Unternehmensgebäuden (C10.I12) und Gebäuden des öffentlichen Sektors (C10.I8); sowie durch die Reform zur Gewährung technischer Hilfe für potenzielle Begünstigte von aus EU-Mittel finanzierten Energieeffizienzförderprogrammen (C10.R12). Zur Dekarbonisierung der Industrie tragen Maßnahmen bei, mit denen die Bemühungen von Industrie-, Wissenschafts-, Technologie- und Logistikparks mit Blick auf den Einsatz erneuerbarer Energien (C10.I2), die Installation von Energiespeicherung, die Nutzung von Restwärme und die Verbesserung der Energieeffizienz unterstützt werden; ebenso wie die Förderung der Herstellung von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen, die zum ökologischen Wandel hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft beitragen (C10.I3); sowie die Förderung umweltfreundlicher Technologien (C10.I4).
- (51) Das REPowerEU-Kapitel trägt auch zur Bekämpfung der Energiearmut bei, indem im Einklang mit Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/241 eine Reform und eine Investition zur Unterstützung der Verbesserung der Energieeffizienz von Haushalten durchgeführt werden, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf einkommensschwachen und von Energiearmut betroffenen Haushalten liegt (C10.R12 und C10.I13).
- (52) Mit dem REPowerEU-Kapitel wird ferner im Einklang mit Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241 ein Beitrag zur Schaffung von Anreizen für die Senkung der Energienachfrage geleistet, und zwar durch die genannten Verbesserungen der Energieeffizienz (C10.I12, C10.I13 und C10.I8), Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Industrie (C10.I2, C10.I3), den verstärkten Einsatz intelligenter Zähler (C10.R3, C10.I1) und digitaler Überwachungssysteme (C10.I1), die Öffnung des Energiemarkts für neue angebotsseitige Akteure (C10.R6) sowie Investitionen im Zusammenhang mit umweltfreundlicher Technologie (C10.I4).
- (53) Im Rahmen des REPowerEU-Kapitels wird durch ein breites Spektrum von Reformen und Investitionen auch dazu beigetragen, Engpässe bei der internen und der grenzüberschreitenden Energieübertragung und -verteilung zu beseitigen, die

Stromspeicherung zu fördern und die Integration erneuerbarer Energiequellen zu beschleunigen sowie die Emissionsfreiheit des Verkehrs und der Verkehrsinfrastrukturen, einschließlich Schienenwegen, zu fördern. Erreicht werden soll dies durch die Reformen zur Stärkung der Rolle von Energiegemeinschaften (C10.R7) und Aggregatoren (C10.R4), zur Verbesserung der Regelreservemärkte (C10.R6), zur Schaffung von Anreizen für die Nutzung der Energiespeicherung (C10.R8), zur Erweiterung des Kreises der Verbraucher, die intelligente Zähler verwenden (C10.R3), und zur Harmonisierung der durch die Verteilnetzbetreiber anzuwendenden Regeln für die Beantragung eines Netzanschlusses (C10.R1) sowie zur freiwilligen Einführung dynamischer Tarife im Wohngebäudesektor (C10.R5). Investitionen in intelligente Zähler, der Ausbau und die Digitalisierung der Netze, die Verbesserung des Wettervorhersagesystems (C10.I1) und die Energiespeicherung in Industrieparks (C10.I2) sollten ebenfalls den Energiesektor stärken und zur Integration erneuerbarer Energien beitragen. Die Emissionsfreiheit des Verkehrs und der zugehörigen Infrastrukturen sollten im Einklang mit Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/241 durch Investitionen in die Elektrifizierung der Eisenbahn (C10.I9), die Förderung der Verbreitung von batteriebetriebenen Elektrofahrzeugen und Ladestationen (C10.I10 und C10.I14), von Wasserstoff-Brennstoffzellenfahrzeugen und Wasserstofftankstellen sowie durch die Reform zu Wasserstoffmobilität (C10.I6 und C10.R9) gefördert werden.

- (54) Weitere Vorhaben im Rahmen des REPowerEU-Kapitels, die zu den genannten Zielen beitragen, sind eine Reform, durch die eine nationale Strategie und ein Aktionsplan für grüne Kompetenzen entwickelt werden sollen (C10.R13), sowie eine Investition, mit der derzeitige und künftige Arbeitskräfte beim Erwerb der für den ökologischen Wandel erforderlichen Kompetenzen unterstützt werden (C10.I7), indem Kurse und zugehörige Inhalte entwickelt und Schulungen für 50 000 Fachkräfte bereitgestellt werden. Die Digitalisierung des Energiesektors als Mittel zur Ermöglichung der Energiewende und Teilmaßnahmen wie die Verbesserung der Genauigkeit der Wettervorhersagen für das Stromnetz (C10.I1) schaffen ebenfalls günstige Voraussetzungen im Einklang mit Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/241.
- (55) Die Maßnahmen des REPowerEU-Kapitels stehen daher im Einklang mit den Bemühungen Ungarns, die in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele zu erreichen. Insbesondere werden erhebliche Beiträge zur Beseitigung von Engpässen bei der internen und der grenzüberschreitenden Energieübertragung und -verteilung, zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden, zur Förderung der Erzeugung und Nutzung von nachhaltigem Biomethan, erneuerbarem Wasserstoff und anderen erneuerbaren Energien, zur Dekarbonisierung der Industrie und zum emissionsfreien Verkehr geleistet.
- (56) Die im REPowerEU-Kapitel vorgesehenen Maßnahmen stehen zudem im Einklang mit dem ursprünglichen ARP, da die Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel auf Reformen und Investitionen des ursprünglichen ARP aufbauen, insbesondere in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energiequellen sowie nachhaltiger Verkehr.

Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung

- (57) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe db und des Anhangs V Abschnitt 2.13 der Verordnung (EU) 2021/241 dürften die im REPowerEU-Kapitel

enthaltenen Maßnahmen in hohem Maße (Einstufung A) grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sein oder wirken.

- (58) Das REPowerEU-Kapitel enthält Maßnahmen zur Entwicklung der Energieinfrastruktur, um den weiteren Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu erleichtern; Energieeffizienzmaßnahmen für Haushalte, Unternehmen und den öffentlichen Sektor sowie Maßnahmen zur Förderung alternativer Mobilität in Bezug auf Elektrofahrzeuge und auf wasserstoffbetriebene Fahrzeuge. Dies dürfte dazu beitragen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und die Energienachfrage zu senken.
- (59) Die Gesamtkosten der Maßnahmen mit grenzüberschreitender Dimension belaufen sich auf 83 % der geschätzten Kosten des REPowerEU-Kapitels.
- (60) Der hohe Anteil der geschätzten Kosten mit grenzüberschreitender Dimension sowie die Tatsache, dass die Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel sowohl zur Sicherung der Energieversorgung als auch zur Verringerung der Energienachfrage und der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen beitragen, rechtfertigen die Wahl der Einstufung A.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (61) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe e und des Anhangs V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel Maßnahmen, die in hohem Maße (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 67,1 % der Gesamtzuweisung des ARP und 91,7 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der genannten Verordnung). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (62) Mit dem geänderten Plan wird das allgemeine Ambitionsniveau des ursprünglichen Plans im Hinblick auf den ökologischen Wandel beibehalten. Durch die Streichung der Investitionen „Bau der wichtigsten Wasseraustauschsysteme, Entwicklung neuer Netze und System“, „Stärkung einer intelligenten, innovativen und nachhaltigen Abfallwirtschaft und eines Marktes für Sekundärrohstoffe“ und „Installation von Energiespeicheranlagen für den Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber“ werden die Ambitionen Ungarns in Bezug auf die Dimensionen Wasserbewirtschaftung, Sekundärrohstoffe als Teil der Kreislaufwirtschaft und Energiespeicherung gesenkt. Gleichzeitig werden andere Dimensionen gestärkt, wie die Verbesserung der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur (Investition „Entwicklung des Straßenbahn- und Oberleitungsbussystems von Budapest“) und die Kreislaufwirtschaft durch die Schaffung von Anreizen für die Abfalltrennung und -sammlung als ersten Schritt der Wertschöpfungskette am Ende der Lebensdauer, um die negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt durch Vermüllung und Deponierung abzumildern. Mit den Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel wird die Dimension des ökologischen Wandels des ursprünglichen Plans weiterentwickelt. Insbesondere wird die erwartete Wirkung des ursprünglichen Plans mit Maßnahmen zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energiesysteme, des nachhaltigen Verkehrs und der Energieeffizienz von Gebäuden durch zusätzliche unterstützende Reformen und ergänzende Investitionen verstärkt.

- (63) Durch die Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel wird der Beitrag des Plans zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, erheblich erhöht. Durch die geförderten Maßnahmen dürften die Treibhausgasemissionen und Schadstoffe in den Sektoren Energie, Industrie, Verkehr und Gebäude verringert werden. Im Energiesektor tragen der Ausbau und die Digitalisierung der Netze, der beschleunigte Ausbau von Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energie, einschließlich bio- und geothermischer Energie und nachhaltigen Wasserstoffs, sowie Reformen zur Beseitigung von Engpässen für den Wandel des Sektors, beispielsweise in Bezug auf dynamische Tarife und Netztarife, zur Verwirklichung der Klimaziele der Union für 2030 und 2050 bei. Im Industriesektor ermöglichen die Dekarbonisierung industrieller Prozesse, Energieeffizienzmaßnahmen, aber auch die Verbesserung der Rahmenbedingungen, beispielsweise für nachhaltigen Wasserstoff und Bioenergie, die Abkehr des Sektors von fossilen Brennstoffen. Im Verkehrssektor wird der Übergang zu einem nachhaltigen Verkehrssystem durch eine elektrische Schienenverkehrsinfrastruktur, batteriebetriebene Elektrofahrzeuge und Ladestationen sowie Wasserstofffahrzeuge und -tankstellen unterstützt. Schließlich sollte im Gebäudesektor eine Renovierung zur Verbesserung der Energieeffizienz von Wohn- und gewerblich genutzten Gebäuden sowie öffentlichen Gebäuden zu einer Verringerung des Energieverbrauchs führen. Die meisten Maßnahmen dürften durch ihre erwarteten Auswirkungen auf die Verringerung der Luftschadstoffemissionen und den Klimaschutz positive Nebeneffekte für die biologische Vielfalt haben.
- (64) Am Beispiel der Maßnahmen in Bezug auf nachhaltigen Wasserstoff ist ersichtlich, dass Reformen und Investitionen, die zum ökologischen Wandel beitragen, weitgehend komplementär sind und mit wichtigen Reformen auf nationaler Ebene in Ungarn, wie der nationalen Wasserstoffstrategie, zusammenwirken sollten. Andere Beispiele sind die Reform und die Investition zur energetischen Renovierung von Wohngebäuden, die Reform zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energiesysteme und des Netzanschlussverfahrens sowie die Reform und die Investitionen im Hinblick auf grüne Kompetenzen; alle drei Themen sind auch Schwerpunktthemen des nationalen Energie- und Klimaplan.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (65) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe f und des Anhangs V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 29,1 % der Gesamtzuweisung des geänderten ARP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).
- (66) Die vorgeschlagenen Änderungen des ursprünglichen Plans haben keine Auswirkungen auf dessen Ambitionsniveau in Bezug auf den digitalen Wandel, und daher bleibt das Ergebnis der Bewertung unverändert. Mit dem überarbeiteten Plan werden weiterhin die Entwicklung digitaler Kompetenzen sowie die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und der Wirtschaft unterstützt und damit dauerhafte Auswirkungen erzielt.
- (67) Das REPowerEU-Kapitel dürfte zum digitalen Wandel und zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen, indem die Digitalisierung der Netzbetreiber (C10.I1: Ausbau und Digitalisierung von Stromnetzen) und die

Installation intelligenter Zähler unterstützt wird, wodurch ein Beitrag zur Sicherheit der Stromversorgung und zur Betriebseffizienz des Elektrizitätssystems geleistet wird. Gemäß Artikel 21c Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 werden die Reformen und Investitionen des REPowerEU-Kapitels bei der Berechnung der Gesamtzuweisung des ARP zum Zweck der Anwendung des in dieser Verordnung festgelegten Digitalisierungsziels nicht berücksichtigt.

Dauerhafte Auswirkungen

- (68) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe g und des Anhangs V Abschnitt 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel in Ungarn weitgehend (Einstufung A) dauerhafte Auswirkungen haben wird.
- (69) Mit den Reformen „Stärkung der Rolle der Aggregatoren“ (C10.R4), „Erneuerung der Produktstruktur auf den Regelreservemärkten zur Erleichterung des Marktzugangs für neue Formen der Flexibilität“ (C10.R6) und „Ausweitung von Energiegemeinschaften“ (C10.R7) im REPowerEU-Kapitel dürften ein umfassender Rechtsrahmen geschaffen und Hindernisse für Stromreservemärkte, Energiegemeinschaften und Aggregatoren beseitigt werden, wo dies erforderlich ist. Andere Reformen wie die „Anpassung der Rechtsvorschriften über intelligente Zähler“ (C10.R3) und die „Breitere Nutzung dynamischer Tarife in Strombezugsverträgen“ (C10.R5) ebnen den Weg für eine weitere Elektrifizierung des Energiesektors.
- (70) Die Investitionen im REPowerEU-Kapitel „Wasserstoffinvestitionen“ (C10.I6) und „Förderung der Exploration geothermischer Energie“ (C10.I11) sollten zum weiteren Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energiequelle führen und dazu beitragen, die Abhängigkeit Ungarns von externer Energie zu verringern und damit die Resilienz des Landes gegenüber künftigen Energieschocks erhöhen. Die Investitionen „Anwendung umweltfreundlicher Technologien für die Dekarbonisierung der Industrie“ (C10.I4) und „Aufbau von Produktionskapazitäten für eine grüne Wirtschaft“ (C10.I3) tragen zur Ökologisierung industrieller Prozesse bei und sollten helfen, die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit des Landes beim ökologischen Wandel aufrechtzuerhalten.

Überwachung und Durchführung

- (71) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe h und des Anhangs V Abschnitt 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um die wirksame Überwachung und Durchführung des ARP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.
- (72) Der geänderte ARP enthält eine Aktualisierung des Überwachungs- und Durchführungsrahmens. Das für die Durchführung des ARP zuständige stellvertretende Staatssekretariat (im Folgenden „nationale Behörde“) ist in dem für die Ausführung der Unionsunterstützung zuständigen Ministerium angesiedelt und weiterhin für die Gesamtkoordinierung des ARP und für die Überwachung der Fortschritte bei der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte zuständig. Alle Durchführungsaufgaben im Zusammenhang mit den neuen Investitionen, die im Rahmen von Finanzierungsinstrumenten durchgeführt werden sollen, werden jedoch an Durchführungsstellen, eine Untervergabestelle sowie die ungarische Entwicklungsbank delegiert. Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen am

ARP Ungarns haben keine Auswirkungen auf die ursprüngliche Bewertung der wirksamen Überwachung und Durchführung des Plans. Die Struktur für die Durchführung und Überwachung des ARP sowie für die Berichterstattung über den Plan wurde verstärkt, und die von Ungarn vorgeschlagenen allgemeinen Modalitäten für die Organisation der Umsetzung der Reformen und Investitionen sind nach wie vor glaubwürdig. Die Etappenziele und Zielwerte für die geänderten zusätzlichen Maßnahmen, auch für die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen, sind klar, und die für diese Etappenziele und Zielwerte vorgeschlagenen Indikatoren sind relevant, annehmbar und solide.

Kosten

- (73) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe i und des Anhangs V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die Begründung des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel für den Betrag der geschätzten Gesamtkosten des ARP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz in Einklang und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (74) Ungarn hat ausreichende Informationen und Nachweise dafür vorgelegt, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Kosten angemessen und plausibel sind. Ungarn hat individuelle Kostenschätzungen für alle geänderten oder neuen Investitionen seines geänderten ARP vorgelegt. Die Kosten der meisten Maßnahmen wurden auf der Grundlage eines Bottom-up-Ansatzes geschätzt, wobei die Behörden die einzelnen Einheiten, aus denen die Investition besteht, darlegten und die entsprechenden Einheitskosten auf der Grundlage von Marktpreisen oder Preisen ähnlicher Einheiten bei früheren Investitionen oder anhand indikativer Angebote von Lieferanten geschätzt wurden. Bei anderen Maßnahmen wurde ein Top-down-Ansatz angewandt, bei dem die Gesamtkosten des Projekts auf der Basis ähnlicher Projekte aus der Vergangenheit ermittelt wurden. In einigen Fällen wurden nur begrenzt oder in weniger klarer Weise Einzelheiten zur Methode und zu den Annahmen für die Kostenschätzungen angegeben, was die Einstufung A bei diesem Bewertungskriterium verhindert hat. Für die meisten Kosten wird eine angemessene Begründung und Erläuterung vorgelegt, um nachzuweisen, dass die Beträge keine Kosten enthalten, die durch eine bestehende oder geplante Unionsfinanzierung gedeckt sind. Die geschätzten Gesamtkosten des ARP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Schutz der finanziellen Interessen der Union

- (75) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen dieser Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und es ist zu erwarten, dass die Modalitäten eine Doppelfinanzierung im Rahmen der genannten Verordnung und anderer Unionsprogramme wirksam verhindern. Dies lässt die Anwendung anderer Instrumente und Mechanismen zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, insbesondere auch zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten und zum Schutz des

Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴, unberührt.

- (76) Die Bewertung des ursprünglichen ARP nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241⁵ ergab, dass die darin vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A) sind, um Korruption, Betrug und Interessenkonflikte zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, unter anderem durch Festlegung von 27 Etappenzielen, die das ungarische Kontrollsystem zum Schutz der finanziellen Interessen der Union betreffen und die als Voraussetzung für Zahlungen nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/241⁵ erfüllt sein müssen. Diese Voraussetzung gilt auch für den Darlehensteil des geänderten ARP. Diese Anforderung steht im Einklang mit den Abhilfemaßnahmen, die Ungarn im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 6 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union vorgeschlagen hat, und lässt diese unberührt.
- (77) Seit der ursprünglichen Bewertung hatte die Kommission auch Zugang zu Informationen über die tatsächliche Umsetzung des ungarischen Prüf- und Kontrollsystems. Dazu gehören insbesondere die vorläufigen Ergebnisse der Prüfung des Schutzes der finanziellen Interessen der Union, die die Kommission in Ungarn durchgeführt hat.
- (78) Auf der Grundlage dieser Informationen ist die Kommission der Auffassung, dass das interne Kontrollsystem des ungarischen ARP insgesamt angemessen ist. Berücksichtigt man zudem die 27 das ungarische Kontrollsystem zum Schutz der finanziellen Interessen der Union betreffenden Etappenziele, so beruhen das interne Kontrollsystem und die im überarbeiteten ARP samt REPowerEU-Kapitel vorgeschlagenen Modalitäten auf robusten Verfahren und Strukturen, wobei die Rollen und Zuständigkeiten der verschiedenen Stellen, die an der Durchführung, Überwachung, Kontrolle und Prüfung des Plans beteiligt sind, sowie ihr Zusammenwirken klar festgelegt sind. Diese Modalitäten gewährleisten eine klare Trennung der Kontrollfunktionen und -zuständigkeiten von den Prüfungsfunktionen und -zuständigkeiten. Es wird vorgeschlagen, dass die nationale Behörde weiterhin die Gesamtverantwortung für die Koordinierung des ARP und für die Durchführung von Kontrollen bei den Durchführungsstellen und Untervergabestellen trägt. Entsprechend der ursprünglichen Struktur soll die nationale Behörde weiterhin für die Erstellung und Übermittlung der Zahlungsanträge und der zugehörigen Verwaltungserklärungen an die Kommission auf der Grundlage überprüfter Daten aus dem Überwachungssystem verantwortlich sein. Die Zuständigkeit der nationalen Behörde soll jedoch in Bezug auf andere Aufgaben geändert werden, da sie alle Durchführungsaufgaben für die neuen Investitionen, die mithilfe von Finanzierungsinstrumenten durchgeführt werden sollen, an Durchführungsstellen, Untervergabestellen sowie die ungarische Entwicklungsbank übertragen hat, während die Zuständigkeit für die Überwachung der Fortschritte in Bezug auf die Etappenziele und Zielwerte und die Aufsicht über die Endempfänger auf die Durchführungsstellen und die Untervergabestellen sowie auf

⁴ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1).

⁵ COM(2022) 686 final: Dies gilt für die Etappenziele 160, 166, 169, 171, 174, 175, 195, 197, 198, 200, 201, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227 und 228.

die ungarische Entwicklungsbank übergehen soll. Das Mandat der Prüfstelle des ARP wird der Generaldirektion für die Prüfung der Europäischen Fonds (EUTAF) übertragen, die über die erforderlichen Kapazitäten verfügen dürfte und die erforderliche verwaltungsbezogene Erfahrung mitbringt, um die entsprechenden Prüfungsaufgaben im Einklang mit international anerkannten Prüfstandards durchzuführen. Die Zuständigkeit der EUTAF soll auf die für den Einsatz von Finanzierungsinstrumenten zuständige Stelle (die ungarische Entwicklungsbank) ausgeweitet werden. Ungarn erklärte, dass es eine Integritätsbehörde als unabhängige Stelle eingerichtet hat, die befugt ist, in allen Fällen tätig zu werden, in denen ihrer Ansicht nach die zuständigen nationalen Behörden nicht die erforderlichen Schritte unternommen haben, um Betrug, Interessenkonflikte, Korruption und sonstige Rechtswidrigkeiten oder Unregelmäßigkeiten, die die wirtschaftliche Führung des Unionshaushalts oder den Schutz der finanziellen Interessen der Union beeinträchtigen oder ernsthaft zu beeinträchtigen drohen, zu verhindern, aufzudecken und zu beheben. Ferner erklärte Ungarn, dass es die Direktion Interne Prüfung und Integrität eingerichtet hat, um regelmäßige Kontrollen von Erklärungen zu Interessenkonflikten durchzuführen und Verdachtsmeldungen zu Interessenkonflikten zu prüfen. Ungarn hat vorgeschlagen, für REPowerEU-Maßnahmen dasselbe Kontrollsystem anzuwenden wie für die im ursprünglichen ARP enthaltenen Maßnahmen. Darüber hinaus wurden zusätzlich zu diesen allgemeinen Bestimmungen, die auch für Finanzierungsinstrumente gelten sollen, spezifische Kontrollmodalitäten für Finanzinstrumente festgelegt, und es wurde vereinbart, dass sie in die einschlägigen Maßnahmen aufgenommen werden. Mit dem internen Kontrollsystem wird sichergestellt, dass die Daten nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der Verordnung (EU) 2021/241 angemessen sind und im geplanten Datenspeichersystem für die Überwachung gespeichert werden, wodurch die Bemühungen zur Verhinderung eines Missbrauchs der aus der Fazilität bereitgestellten Mittel gestärkt werden. Das System für die interne Kontrolle und andere einschlägige Modalitäten im geänderten ARP, einschließlich der Überprüfungsmechanismen, Datenerhebungs- und -speicherverfahren, und die Zuständigkeiten der einschlägigen Akteure sind angemessen, um Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben und eine Doppelfinanzierung durch die genannte Verordnung und durch andere Unionsprogramme zu verhindern. Die Kommission ist der Auffassung, dass das interne Kontrollsystem des ungarischen ARP insgesamt angemessen ist, wobei auch die 27 Etappenziele berücksichtigt werden, die das ungarische Kontrollsystem zum Schutz der finanziellen Interessen der Union betreffen und die als Voraussetzung für Zahlungen gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/241 erfüllt sein müssen.

Kohärenz des ARP

- (79) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe k und des Anhangs V Abschnitt 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben, die kohärent sind.
- (80) Im geänderten Plan wurde die kohärente Struktur des ursprünglichen ARP beibehalten. Das REPowerEU-Kapitel enthält Synergien mit den bestehenden Maßnahmen in den Bereichen Klimawandel und Energieeffizienz. Mit den Maßnahmen im neuen REPowerEU-Kapitel wird das Ambitionsniveau der

Investitionen in die Energieeffizienz im Rahmen der Komponente 6 (Energie – grüner Wandel) des ursprünglichen Plans weiter gestärkt.

- (81) Das REPowerEU-Kapitel stützt sich auf ein Paket kohärenter und sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen. Die Investition „Schaffung eines Finanzierungsinstruments zur Verbesserung der Energieeffizienz von Wohngebäuden und zur Bekämpfung der Energiearmut“ (C10.I13) wird durch die Reform „Unterstützung von Anträgen potenzieller Begünstigter auf Mittel aus EU-finanzierten Förderprogrammen für die Energieeffizienz von Wohngebäuden“ (C10.R12) in kohärenter und wirkungsvoller Weise ergänzt. Ebenso werden die Investitionen „Förderung der Exploration geothermischer Energie“ (C10.I11) und „Wasserstoffinvestitionen“ (C10.I6) durch Reformen ergänzt, mit denen ein rechtlicher und politischer Rahmen bereitgestellt wird, der die Umsetzung dieser Investitionen unterstützt („Verbesserung des Rechtsrahmens für geothermische Energie“ (C10.R11) und „Sicherstellung eines Rechtsrahmens für erneuerbaren Wasserstoff“ (C10.R9)).
- (82) Diese Änderungen berühren die Gesamtkohärenz des Plans nicht und haben daher keine Auswirkungen auf die bisherige Bewertung der Kohärenz des ARP.

Sonstige Bewertungskriterien

- (83) Aus Sicht der Kommission haben die von Ungarn vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates (EU) (ST 15447/22 INIT; ST 15447/22 ADD 1) vom 15. Dezember 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Ungarn enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des ARP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, c, g, h, i, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

Gleichheit

- (84) Aus Sicht der Kommission haben die von Ungarn vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates (EU) (ST 15447/22 INIT; ST 15447/22 ADD 1) vom 15. Dezember 2022 zum Ausdruck gebrachte Bewertung im Hinblick auf die Gleichheit.

Konsultationsverfahren

- (85) Die öffentliche Konsultation zum überarbeiteten ARP und insbesondere zum neuen REPowerEU-Kapitel wurde von der Regierung am 28. Juli eingeleitet und lief bis zum 11. August. Am 28. Juli veröffentlichte das Energieministerium ein Nachrichtenbulletin über den Beginn der öffentlichen Konsultation. Über die eigens hierfür eingerichtete Website gaben 14 zivilgesellschaftliche Organisationen, öffentliche und private Unternehmen sowie die Stadt Budapest Stellungnahmen ab. Sechs Stellungnahmen gingen über andere Kommunikationskanäle bei der Regierung ein. Die besagte Website bietet Zugang zu den über den speziellen digitalen Kanal eingegangenen Stellungnahmen, einschließlich der Reaktion der Regierung auf diese und einer Erklärung, warum die verschiedenen Stellungnahmen akzeptiert wurden oder nicht. In den meisten Stellungnahmen wurden zusätzliche Investitionen und Reformen gefordert, die auf Energieeinsparungen, die Ausweitung der geplanten Investitionen und die Abschaffung von Investitionen im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen ausgerichtet sind. Insgesamt wurden der Erklärung der Regierung zufolge vier Stellungnahmen in den überarbeiteten ARP aufgenommen, unter anderem in Bezug auf die Streichung von Entwicklungsprojekten im Zusammenhang mit Öl- und Erdgasfernleitungen.

- (86) Im Einklang mit seiner Verpflichtung im Rahmen der Reform C9.R27 des angenommenen ARP hat Ungarn eine Konsultationsstrategie angenommen, in der die Methode zur Konsultation der Interessenträger festgelegt ist. Die wichtigsten Interessenträger sollen auch enger in die Konsultationen im Rahmen des geplanten Überwachungsausschusses für den ARP einbezogen werden. Um zu gewährleisten, dass die maßgeblichen Akteure den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel mittragen, ist es von entscheidender Bedeutung, alle betroffenen lokalen Gebietskörperschaften und Interessenträger einschließlich der Sozialpartner bei der Umsetzung der darin vorgesehenen Investitionen und Reformen durchgehend einzubinden.

Positive Bewertung

- (87) Nachdem die Kommission den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Umsetzung des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung sowie in Darlehensform für die Durchführung des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (88) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel Ungarns belaufen sich auf 3 954 135 844 000 HUF, was auf der Grundlage des EUR/HUF-Referenzkurses der EZB des Zeitraums vom 1. April 2022 bis zum 30. September 2022 für den ursprünglichen Plan und des EUR/HUF-Referenzkurses der EZB vom 31. August 2023 für neue Maßnahmen im Rahmen des überarbeiteten ARP samt REPowerEU-Kapitel einem Betrag von 10 429 974 916 EUR entspricht. Die Beträge in Euro, auf die in den Beschreibungen der Maßnahmen und den entsprechenden Etappenzielen und Zielwerten Bezug genommen wird, wurden auf derselben Grundlage berechnet und sollten unter Berücksichtigung dessen bewertet werden. Da der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Ungarn maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 11 berechnete finanzielle Beitrag, der Ungarn für den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel zugewiesen wird, dem Gesamtbetrag des finanziellen Beitrags entsprechen, der für den geänderten ARP Ungarns samt REPowerEU-Kapitel zur Verfügung steht. Dieser Betrag beläuft sich auf 5 811 147 717 EUR.
- (89) Gemäß Artikel 21a Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Ungarn am 31. August 2023 einen Antrag auf Zuweisung der in Artikel 21a Absatz 1 jener Verordnung genannten Einnahmen gestellt, die auf Basis der Indikatoren der Methode in Anhang IVa der Verordnung (EU) 2021/241 unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Die geschätzten Gesamtkosten der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b bis f genannten Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel belaufen sich auf 1 749 690 000 000 HUF, was auf der Grundlage des durchschnittlichen EUR/HUF-Referenzkurses der EZB im Zeitraum um den 31. August 2023 einem Beitrag 4 602 872 701 EUR entspricht. Da dieser Betrag den Ungarn zur Verfügung stehenden Zuweisungsanteil übersteigt, sollte die Ungarn zur Verfügung stehende zusätzliche

nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung dem Zuweisungsanteil entsprechen. Dieser Betrag beläuft sich auf 700 513 718 EUR.

- (90) Der Ungarn insgesamt zur Verfügung stehende finanzielle Beitrag sollte sich auf 6 511 661 435 EUR belaufen.

Darlehen

- (91) Zur Unterstützung zusätzlicher Reformen und Investitionen hat Ungarn außerdem ein Darlehen in Höhe von insgesamt 3 918 313 481 EUR beantragt, davon 3 897 455 211 EUR zur Unterstützung der Reformen und Investitionen im Rahmen des REPowerEU-Kapitels und 20 858 270 EUR zur Unterstützung der anderen Reformen und Investitionen im Rahmen des ARP. Der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des ARP übersteigt die Summe des für Ungarn bereitgestellten finanziellen Beitrags, einschließlich des REPowerEU-Kapitels und des aktualisierten maximalen finanziellen Beitrags der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung und der Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶. Das maximale Volumen des von Ungarn beantragten Darlehens übersteigt nicht 6,8 % seines Bruttonationaleinkommens im Jahr 2019 zu jeweiligen Preisen.

REPowerEU-Vorfinanzierung

- (92) Für die Umsetzung seines REPowerEU-Kapitels hat Ungarn folgende Mittel beantragt: 700 513 718 EUR aus den Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und 3 897 455 211 EUR in Form eines Darlehens.
- (93) Für diese Beträge hat Ungarn am 3. Oktober 2023 gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 einen Antrag auf Vorfinanzierung in Höhe von 919 593 786 EUR gestellt, was 20 % der beantragten Mittel entspricht. Unter der Bedingung, dass entsprechende Mittel verfügbar sind, sollte Ungarn diese Vorfinanzierung vorbehaltlich des Inkrafttretens und nach Maßgabe einer zwischen der Kommission und Ungarn gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 zu schließenden Vereinbarung (im Folgenden „Finanzierungsvereinbarung“) und einer gemäß Artikel 15 Absatz 2 jener Verordnung zu schließenden Vereinbarung (im Folgenden „Darlehensvertrag“) zur Verfügung gestellt werden.
- (94) Der Durchführungsbeschluss (EU) (ST 15447/22 INIT; ST 15447/22 ADD 1) des Rates vom 15. Dezember 2022 zur Billigung der Bewertung des ARP Ungarns sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss (EU) (ST 15447/22 INIT; ST 15447/22 ADD 1) des Rates wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

⁶ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans (ARP) Ungarns auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des ARP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des ARP, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. In Artikel 2 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt Ungarn einen finanziellen Beitrag in Höhe von 6 511 661 435 EUR⁷ in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Dieser Beitrag umfasst

- a) einen Betrag in Höhe von 4 639 429 967 EUR, der bis zum 31. Dezember 2022 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;
- b) einen Betrag in Höhe von 1 171 717 750 EUR, der vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;
- c) einen Betrag in Höhe von 700 513 718 EUR⁸ gemäß Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 ausschließlich für in Artikel 21c jener Verordnung genannte Maßnahmen mit Ausnahme der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a genannten Maßnahmen.

(2) Der finanzielle Beitrag der Union wird Ungarn von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt.

Ein Betrag von 140 102 744 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt. Die Vorfinanzierung kann von der Kommission in bis zu zwei Teilzahlungen bereitgestellt werden.

Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einem oder mehreren Teilbeträgen bereitgestellt werden. Die Höhe der Teilbeträge hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.“

3. Folgender Artikel 2a wird eingefügt:

„Artikel 2a

Unterstützung in Form eines Darlehens

- (1) Die Union stellt Ungarn ein Darlehen in Höhe von maximal 3 918 313 481 EUR zur Verfügung. Die in Absatz 1 genannte Unterstützung in Form eines Darlehens wird Ungarn von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt.

⁷ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Ungarns an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

⁸ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen des Mitgliedstaats an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Anhang IVa der genannten Verordnung.

- (2) Ein Betrag von 779 491 042 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt. Die Vorfinanzierung kann von der Kommission in bis zu zwei Teilzahlungen bereitgestellt werden.
- (3) Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einem oder mehreren Teilbeträgen bereitgestellt werden. Die Höhe der Teilbeträge hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.
- (4) Die in Absatz 2 genannte Vorfinanzierung wird vorbehaltlich des Inkrafttretens und im Einklang mit dem Darlehensvertrag freigegeben. Die Vorfinanzierung wird verrechnet, indem sie anteilig von den zu zahlenden Tranchen abgezogen wird.
- (5) Die Freigabe der Tranchen im Einklang mit dem Darlehensvertrag erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel sowie eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/241, wonach Ungarn in zufriedenstellender Weise die mit dem Darlehen verbundenen zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte erreicht hat, die im Zusammenhang mit der Durchführung des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel ermittelt wurden. Ungarn muss die zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte spätestens bis zum 31. August 2026 erreichen, damit eine Zahlung erfolgen kann.“

4. Der Anhang wird durch den Anhang dieses Beschlusses ersetzt.

Artikel 2
Adressat

Dieser Beschluss ist an Ungarn gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates
Präsident/Präsidentin